

der Bevölkerung mit Hilfe der Presse, des Stadtfunks und durch Versammlungen über die Bedeutung der Haus- und Straßenvertrauensleute einzubeziehen. Die Pläne sind von den zuständigen Räten der Stadt- und Landkreise zu bestätigen.

5. Die Zahl der von einem Hausvertrauensmann zu betreuenden Haushaltungen sowie die Zahl der von einem Straßenvertrauensmann zu betreuenden Hausvertrauensleute muß den örtlichen Verhältnissen angepaßt sein.
6. In der Regel ist in kleinen Gemeinden und kleinen Grundstücken ein Hausvertrauensmann für mindestens 8 Haushaltungen, in den Städten bei größeren Grundstücken ein Hausvertrauensmann für nicht mehr als 20 Haushaltungen zu wählen.
7. Für die Städte und größeren Gemeinden wird für je 8 bis 12 Hausvertrauensleute ein Straßenvertrauensmann gewählt. In kleineren Gemeinden sind in der Regel keine Straßenvertrauensleute zu wählen.

## II.

Die Haus- und Straßenvertrauensleute haben folgende Aufgaben:

1. Die Hausvertrauensleute sollen die von ihnen betreuten Bewohner zu einer festen Hausgemeinschaft zusammenschließen.
2. In enger Zusammenarbeit mit den Aufklärern und Aufklärungslokalen der Nationalen Front des demokratischen Deutschland führen sie regelmäßige Hausversammlungen durch, in denen alle wichtigen Fragen beraten